

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz
(Baugrenzen) für die Flur 16, Flurstücke 391, 403, 411, Role-
vinckstraße

Herr Karl Scherner beabsichtigt, einen eingeschossigen Wohnhaus-
anbau zur Südseite seines Wohnhauses zu errichten. Es ist
vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt in gleicher Weise an
die benachbarten Reihenhäuser von Herrn Karl-Wilhelm Adrian und
Herrn Helmut Wienecke anzubauen. Zu diesem Zwecke werden die Bau-
grenzen verschoben. Die Grundstücke liegen nach dem zugehörigen
Bebauungsplan im allgemeinen Wohngebiet der zweigeschossigen,
offenen Bauweise.

Diese Änderung des Bebauungsplanes (Verschiebung der Baugrenzen)
kann gem. § 13 BBauG ohne Auslegung und Genehmigung rechtsver-
bindlich werden, da sie die Grundzüge der gemeindlichen Planung
nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Reihenhau-
sgrundstücke und des angrenzenden Privatweges von unerheblicher
Bedeutung ist. Interessen von Trägern öffentlicher Belange
werden nicht berührt.

Lippstadt, den 5. November 1968

Baudezernent

.....
Städt. Baudirektor

Stadtplanungsamt

.....
Stadtplaner